

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 5-6

Rubrik: Kt. Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die er an Armenschüler zu liefern hat, halbjährlich 3 Ob. von der betreffenden Schulgutsverwaltung und $1\frac{1}{2}$ Baben aus dem Gemeindarmensäckel für jeden Schüler entrichtet.

IV. Abschnitt.

Höhere Schulanstalten.

§. 58. Die Einführung höherer Schulanstalten bleibt einem besondern Gesetz vorbehalten.

V. Abschnitt.

Übergangsstimmung.

§. 59. Die zweckmäigste Art des sofortigen Übergangs der bestehenden Schuleinrichtung in die durch dieses Gesetz vorgeschriebene ordnet der Erziehungsrath an. — Vorstehendes Gesetz wurde in seiner Gesamtheit angenommen.

Biestal, den 6. April 1836.

Namens des Landraths

Der Vice-Präsident: Gußwiller.

Der Landschreiber: Hug.

Kt. Bern. Gesetz über die Errichtung von Normalanstalten zur Bildung der Primarschullehrer (erlassen den 11. Mai 1837.).

§. 1. Die Normalanstalten zur Bildung der Primarschullehrer im Kanton Bern bestehen aus einem Seminar und einer Primarmusterschule.

§. 2. Der Lehrkurs im Seminar wird betrachtet als ein Mittel, die moralischen und intellektuellen Anlagen zu entwickeln. Sein Zweck ist demnach: a) die Jünglinge von der Wichtigkeit und Heiligkeit der Pflichten des Schullehrers zu überzeugen und zu durchdringen; b) ihren Charakter so zu bilden, daß sie sich zu diesem Berufe eignen; c) ihnen eine gute und zweckmäige Unterrichtsmethode beizubringen; d) ihnen die zum Behufe eines Schullehrers erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

§. 3. Um Seminar erhalten die unvermöglichen Jünglinge den Unterricht, die Nahrung und Kleidung je nach dem Ermessen des Erziehungsdepartements ganz oder zum Theil unentgeltlich.

§. 4. Der Lehrkurs im Seminar dauert in der Regel drei Jahre; diesem nach tritt alljährlich die oberste Klasse aus.

§. 5. Diejenigen Seminaristen, welche mit einem Primarschullehrerpatent aus dem Seminar entlassen werden, sind drei Jahre vom Austritt aus der Anstalt an gerechnet, verpflichtet, dem Rufe des Erziehungsdepartements zur Übernahme einer Schullehrerstelle im Kanton Folge zu leisten.

§. 6. Mit dem Seminar wird eine Primarmusterschule in Verbindung gesetzt, in welche arme Kinder aufgenommen werden, und welche den Zweck hat, den Seminaristen als Übungsschule zu dienen und allfällig auch Schüler für das Seminar heranzubilden.

§. 7. In Hinsicht auf den Unterricht dieser Kinder soll je nach Umständen ein Vertrag mit den betreffenden Gemeinden geschlossen werden.

§. 8. Der Anstalt steht ein Direktor vor, dessen jährliche Besoldung von einem Minimum von 1000 Frk. bis zu einem Maximum von 1600 Frk. ansteigen kann. Außerdem genießt er freien Unterhalt und Wohnung für seine Person und seine Familie.

§. 9. Dem Direktor ist ein wissenschaftlich gebildeter Hauptlehrer untergeordnet, welcher die Verpflichtung hat, ihn nöthigenfalls zu vertreten, und dessen Besoldung von einem Minimum von 600 Frk. bis zu einem Maximum von 1000 Frk. ansteigen kann. Außerdem genießt er freien Unterhalt und Wohnung für seine Person und seine Familie.

§. 10. Die übrigen Hülfslehrer beziehen nebst freiem Unterhalt und Wohnung für ihre Person eine Besoldung, welche bis auf ein Maximum von 600 Frk. ansteigen kann.

§. 11. Auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements ernennt der Regierungsrath den Direktor, den Hauptlehrer und die Hülfslehrer und bestimmt ihre Besoldungen, so wie die Zahl der Lehrern.

§. 12. Außerdem können vom Erziehungsdepartement für den Unterricht in einzelnen Fächern nach Bedürfniß besondere Lehrer beigezogen und honorirt werden.

§. 13. Die Anstalt hat überdies einen Dekonomen und Buchhalter, welcher vom Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements erwählt wird. Seine Besoldung kann nebst freiem Unterhalt und Wohnung für seine Person auf 600 Frk. ansteigen und wird von dem Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements bestimmt.

§. 14. Die Normalanstalten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Erziehungsdepartements.

§. 15. Die spezielle, innere Organisation jeder Normalanstalt wird durch ein Reglement bestimmt, das vom Erziehungsdepartement erlassen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

§. 16. Für den Unterhalt der Normalanstalten wird alljährlich vom großen Rathe bei der Berathung des Budgets der nach Bedürfniß zu bestimmende Kredit angewiesen.

§. 17. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements den Normalanstalten das nöthige Land anzeigen, damit die Böglinge nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Unterricht in der Landwirtschaft erhalten und durch ihre Arbeit die Kosten der Anstalt vermindern oder theilweise decken können.

§. 18. Die Zahl der Böglinge des Schullehrerseminars zu Münchenbuchsee ist auf 100 festgesetzt, welche in 3 Klassen getragen.

§. 19. Die Zahl der Böglings der Musterschule ist auf 50 festgesetzt und kann nach Ermessen des Erziehungsdepartements bis auf 80 vermehrt werden.

§. 20. Die durch das Primarschulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für bereits angestellte Schullehrer sollen für den deutschen Kantonsteil unter der Oberaufsicht und Leitung des Direktors zu Münchenbuchsee statt finden, zu welchem Ende demselben von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die nöthigen Hülfslehrer beigegeben werden sollen.

§. 21. Die Zahl der Böglings des französischen Seminars zu Bruntrut ist auf 30 festgesetzt, welche in drei Klassen zerfallen.

§. 22. Die Zahl der in die Musterschule zu Bruntrut aufzunehmenden Böglings ist auf 40 festgesetzt.

§. 23. Die durch das Primarschulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für bereits angestellte Schullehrer sollen für den französischen Kantonsteil unter der Oberaufsicht und Leitung des Direktors zu Bruntrut statt finden, zu welchem Ende demselben von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die nöthigen Hülfslehrer beigegeben werden sollen.

Appenzell A. N. Der vom 24. bis 27. April d. J. versammelte große Rath hat beschlossen, den allgemeinen Bericht über den Zustand der Schulen i. J. 1835 als Beilage zum Amtsblatte drucken und den besondern Bericht des Schulinspektors an die Gemeinden vertheilen zu lassen. Ein Vorschlag der Schulkommission, ärmern Gemeinden zum Bau von Schulhäusern nach einem vorzulegenden Plane auf ihr Verlangen eine Prämie von 200 bis 400 fl. zu geben, wurde auf Guttheitung des zweifachen Landrathes genehmigt; eben so der Wunsch, den Gemeinden, welche ihre Schullehrer schlecht besoldet haben, zu empfehlen, für eine bessere Besoldung derselben zu sorgen. Den Vorstehern wurde ebenfalls empfohlen, ihre Schullehrer nicht mehr zu Beständen bei Prozessen zu erwählen. — Der am 8. und 9. Mai versammelte zwölfe Landrat genehmigte eine neue Schulordnung, um die veraltete von 1805 zu ersetzen. Diese Schulordnung, welche bei der Verathung mancherlei Anfechtungen erlitt, soll nach dem Urtheile von Sachkennern zu den besten gehören. Der vom grossen Rath gutgeheissene Vorschlag der Schulkommission, die Prämien zur Erbauung von Schulhäusern betreffend, wurde genehmigt.

Frankreich. Die Zahl der männlichen Kinder, welche die Primarschulen besuchten, betrug

im Jahr 1829 . 966,340
im Jahr 1834 stieg sie auf 1,200,715
am Ende 1834 1,607,000.